

**Kapitel 03 910****Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
<b>03 910</b>	<b>Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01 048	Vermischte Einnahmen. . . . .	400 000	400 000	—	460
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 10 048	Erstattung von Versorgungsbezügen durch den Bund. . .	500 000	500 000	—	865
231 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	1 814
232 10 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	200 000	200 000	—	115
232 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	2 385
233 10 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. . . . .	15 000	15 000	—	—
233 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden für den in § 1 PFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	1 484
281 00 048	Sonstige Erstattungen aus dem Inland. . . . .	80 000	80 000	—	951
281 12 048	Erstattung von Versorgungslasten für den in § 1 PFoG ge- nannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
381 00 891	Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Einzelplan 03, Kapitel 03 130, Titel 981 10 für Versorgungsemp- fängerinnen und Versorgungsempfänger der Deutschen Hochschule der Polizei Münster. . . . .	1 374 500	1 354 200	+20 300	1 301
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 03 910. . . . .</b>	<b>2 569 500</b>	<b>2 549 200</b>	<b>+20 300</b>	<b>9 375</b>

---

### Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 81 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

**Zu Titel 231 10 bis 281 00:**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Länder für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Erstattungen von Versorgungsbezügen aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW. S. 222).
4. Zuschüsse des Bundes und anderer Dienstherren, für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) oder aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich wiederverwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/-innen.

**Kapitel 03 910****Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n****Personalausgaben**

432 00	048	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene. . . . .	1 200 277 300	1 130 388 300	+69 889 000	1 094 115
443 01	048	Fürsorgeleistungen. . . . .	2 477 700	2 453 600	+24 100	2 252
443 02	048	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—
446 01	048	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	229 334 000	232 233 800	-2 899 800	197 702
446 02	048	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	58 900 400	58 244 100	+656 300	50 776

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den anderen Titeln der Hauptgruppe 6 dieses Kapitels und der Kapitel 03 900 und 20 900.

631 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . .	1 407 400	886 300	+521 100	1 407
632 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . .	5 912 500	5 161 100	+751 400	5 912
633 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. . . . .	1 947 400	3 399 400	-1 452 000	1 947
636 00	048	Erstattungen von Rentenleistungen. . . . .	700 000	700 000	—	71
637 00	048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. . . . .	5 000	5 000	—	—
671 00	048	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. . . . .	27 400	13 400	+14 000	27
Gesamtausgaben Kapitel 03 910. . . . .			1 500 989 100	1 433 485 000	+67 504 100	1 354 211

### Erläuterungen

---

**Zu Titel 432 00:**

30.986	Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Dezember 2021
+ 2.079	Voraussichtliche Bestandsänderungen im Haushaltsjahr 2022
-----	
33.065	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2023

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 39 und 40 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 41 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigungen nach § 51 LBeamtVG.

**Zu Titel 443 02:**

Veranschlagt sind:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebene.

**Zu Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00:**

Veranschlagt sind:

- a) anteilmäßige Erstattungen an den Bund für Beamtinnen und Beamte z. Wv. und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131),
- b) anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen an andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die von einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes) sowie die Erstattung von Versorgungsbezügen aufgrund der §§ 23 und 30 BWGöD,
- c) Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes,
- d) Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund des § 71e Abs. 3 G 131.

**Zu Titel 633 00:**

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

**Zu Titel 636 00:**

Veranschlagt sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.